



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus Baden.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aus Baden.

Mitte März.

Unser gesegnetes badisches Land ist in den letzten Wochen mehr als je der Gegenstand von Correspondenzen in den verschiedenen politischen Blättern Deutschlands gewesen. Nicht nur das Streben, die Leser über uns zu orientiren, hat eine Anzahl von Federn geleitet, deren Producte, sehr ähnlich lautend, nur im Tone verschieden gefärbt, bald in der Mundart der Zionswächter in der „Kreuzzeitung“, im bureaukratisch-reactionären Sinne in der Frankfurter „Postzeitung“, in großdeutschem Jargon in der unvermeidlichen Augsburger „Allg. Zeit.“ nach passenden Intervallen auftauchten. Während sie im Anfang nur den Fluch des Himmels über unsere Gottlosigkeit herunterriesen, endeten sie mit nicht undeutlichen Anforderungen zu einer Intervention der Nachbarstaaten. Das Land, wußten sie zu melden, sei in einem unerhörten Zustande der Aufregung, die Katholiken sammelten sich zu Tausenden und Abertausenden, und erhöben ihre Stimme gegen die himmelschreiende Unterdrückung, mit der sie der „Terrorismus“ der herrschenden Partei bedränge, die Religion und somit auch die Monarchie sei in Gefahr und nur von ihnen könne Rettung, Ruhe und Frieden gebracht werden.

Der Grund dieser mit Ostentation zur Schau getragenen Entrüstung und einer Agitation, die in der That lästig wäre, wenn sie nicht ein so jämmerliches Fiasco gemacht hätte, ist das Aufsichtsgesetz für die Volksschulen.

Getreu dem Grundsatz, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens an die Stelle der bureaukratischen Bevormundung die Selbstverwaltung auf breiter Grundlage treten zu lassen, und erfüllt von dem Streben, die Gemeinden zu einem lebhafteren Interesse an dem Volksschulwesen heranzuziehen, auf der andern Seite dem allgemeinen Rufe nach Trennung der Schule von der Willkürherrschaft des Klerus entsprechend, beschäftigte sich die Regierung seit mehreren Jahren mit der Schulfrage. Ein Oberschulrath wurde, als Mittelbehörde unter dem Ministerium des Innern stehend, gegründet, der das gesammte Unterrichtswesen des Landes mit Ausnahme der Universitäten zu leiten hat, an seine Spitze wurde ein durch scharfsinnige volkwirthschaftliche Untersuchungen als

Gelehrter, durch hervorragende Rednergabe als Abgeordneter, hochgeachteter Mann, bis dahin Professor in Freiburg, Karl Knies berufen, das Collegium ward aus je einem Geistlichen der beiden christlichen Confessionen, einem Philologen, zwei Reallehrern und einem Volksschullehrer zusammengesetzt, zu denen noch ein juristisches und ein cameralistisches Mitglied kam.

Der Oberschulrath oder vielmehr sein Director begann seine Thätigkeit mit der Ausarbeitung von Thesen über eine Reform des Volksschulwesens, die zunächst dem Minister des Innern vorgelegt, sodann von einer Versammlung von Vertrauensmännern aus dem Lehrstande besprochen wurden und die Grundlage eines neuen Schulgesetzes werden sollten. Gegen sie erhob sich zuerst ein heftiger Widerspruch der ultramontanen Partei, dann des Klerus, endlich des Erzbischofs. Diese Thesen sind keineswegs radical. Im Gegentheil, die fortgeschrittenere Fraction der liberalen Partei erhebt fortwährend gegen sie den Vorwurf, daß sie auf halbem Wege stehen bleiben. Die Thesen kennen keine Communal Schulen, sie halten in der Regel die scharfe Trennung der Schulen nach Confessionen aufrecht, nur da, wo in einer Gemeinde beide Bekenntnisse vertreten sind, ohne daß jedes eine so große Zahl erreichte, daß sich die Errichtung zweier Schulen als zweckdienlich erwiese, nur da sollen gemischte Schulen und auch da nicht ohne die Zustimmung von zwei Drittheilen der Schulgemeinde, errichtet werden. Der Religionsunterricht bleibt den Kirchen vollständig überlassen und auch die Lehrer sollen in Verhinderung des Geistlichen diesen Unterricht zu erteilen ermächtigt sein; die Stunden in denen der Geistliche die Schule besucht, sollen mit der Kirchenbehörde vereinbart, dann aber unveränderlich festgestellt werden. Diese letzten Bestimmungen erregten hauptsächlich den Unwillen der Kurie. Bisher war der Religionsunterricht nicht nur in dem Sinne der Hauptlehrgegenstand gewesen, daß der ganze Unterricht von einem wahrhaft religiösen Geist geleitet und durchdrungen wurde, sondern der formelle Religionsunterricht hatte, besonders auf dem Lande, die Thätigkeit der Lehrer und Schüler zum größten Theile absorbirt. Zu jeder beliebigen Stunde hatte der Geistliche seine Unterrichtsstunden abhalten und dadurch die andern Lehrgegenstände nach Belieben verkürzen können. Das war namentlich auf Kosten der Realien geschehen, gegen deren Betreibung in der Volksschule die Geistlichen von jeher eine besondere Abneigung bewiesen hatten.

Der Wunsch, diesen Zustand fort dauern zu sehen, die Abneigung der Pfarrer, mit schlichten Gemeindegliedern in einer und derselben Commission — dem Ortschaftsrath — sitzen und tagen zu sollen waren die Hauptursachen der klerikalen Agitation, die sofort begann, kaum daß jene Thesen durch den Druck den weitesten Kreisen zugänglich gemacht waren. Ihre schlimmen Folgen machten sich zunächst in dem Verhältnisse der Geistlichen zu den Lehrern, in den Beziehungen der Schulvisitatoren zu der obersten Schulbehörde be-

merklich; die klerikalen Proteste machten die Angelegenheit täglich mehr zu einer Principienfrage und die Regierung sah ihre wohlmeinenden Absichten verdächtigt und den Grund, auf dem sie das neue Gebäude aufzuführen gedachte, völlig unterwühlt. Freunde der Regierung konnten sich eines lebhaften Bedauerns darüber nicht erwehren, daß man durch die Publication der Thesen, die in ihrer doctrinären Form gar manche Schroffheit und Einseitigkeit zeigten, welche das Leben sofort beseitigt hätte, die Agitation des Klerus geradezu provocirt, daß man namentlich dadurch ein freundliches Einvernehmen mit der Kurie, welches auf dem so zu sagen neutralen Boden, den Leben und Pragis zwischen den beiderseitigen principiellen Standpunkten offen hielten, zu erreichen war, sehr erschwert hatte. Aber die Thesen waren nun einmal veröffentlicht, die Agitation war da, die Regierung konnte unmöglich einen Schritt rückwärts thun. Die Kammern waren versammelt und in zahlreichen Petitionen kam das Ersuchen an sie, den Erlaß eines Schulgesetzes so viel als möglich zu beschleunigen. Aber nun zeigte sich doch, daß die Vorbereitungen noch nicht weit genug gediehen waren und wenn je irgendein Gesetz, so war dieses der reifsten Erwägungen am meisten bedürftig, bevor man den Entwurf den Berathungen der Stände vorlegte. Andererseits schien die unveränderte Fortdauer des bisherigen Zustandes unerträglich. Die Kirche benutzte ihre Stellung gegenüber der Schule zur entschiedensten Befehdung der Regierung und dem Staat waren durch die Gesetzgebung vom October 1860 alle Mittel genommen, mit denen die Gesetze der Aufklärungsperiode die Omnipotenz der Bureaucratie auch der Kirche gegenüber ausgerüstet hatten. Unter diesen Verhältnissen entschloß man sich, den Theil des Schulgesetzes, welcher die Aufsicht über die Volksschulen betrifft, zunächst allein vorzulegen. Der Entwurf wurde in der zweiten Kammer mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und auch in der ersten Kammer waren es nur zwei Stimmen, welche sich dagegen erklärten.

Nach diesem also fast einstimmig beschlossenen Gesetze wird die örtliche Aufsicht über die Volksschule durch den Ortsschulrath besorgt. Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus dem Ortspfarrrer der betreffenden Confession, dem Bürgermeister, dem Schullehrer, endlich 3 bis 5 gewählten Mitgliedern, je nach der Größe der Schulstelle; für eine gemischte Schule besteht er aus je einem Ortspfarrrer für jede betheiligte Confession, dem Bürgermeister, den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Confession, endlich 2 bis 6 in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede Confession durch eine gleiche Zahl vertreten ist. Die Wahlen finden für je 6 Jahre statt; die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden nach sich. Der Vorsitzende des Ortsschulrathes wird aus der Mitte desselben

für je 6 Jahre durch die Staatsregierung ernannt; die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden ernannt werden; wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortschulrathes aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschafft entfernt werden. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreis Schulräthe ernannt. Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. — Ich theile Ihnen absichtlich so weitläufig den Inhalt dieses Gesetzes mit, weil es zur Taktik der Gegner gehört, über seine Gemeinschädlichkeit, über die Gefahr, die es der Religion drohe, zu declamiren, aber wohlweislich den Vorhang nie zu lüften, hinter dem sie der Masse einen Popanz der gräulichsten Art vorschwindeln.

Gegen das Gesetz erhob sich zuerst der feierliche Protest des greisen Erzbischofs von Freiburg. Und ihm folgte, als er erfolglos blieb, ein wahrer Sturm von Angriffen gegen die Regierung von den Kanzeln herab, in den klerikalen Zeitungen, in zahllosen, geschickt verbreiteten Flugblättern. Auf der andern Seite schwieg nun auch die liberale Partei nicht. Adressen an die Kammern, an Lamey, an den Großherzog dankten für das Gesetz und die kleine Presse des Landes gab die Vorwürfe und Schmähungen der Ultramontanen mit Zinsen zurück. Die Agitation wurde neu belebt, als im Herbst des vorigen Jahres die Wahlen der Ortschulräthe angeordnet wurden. Zweck derselben war nun, die Wahlen an möglichst vielen Orten zu verhindern und auf diesem Wege die Durchführung des Gesetzes zu vereiteln. Neuerdings wurde die Religion als in Gefahr bezeichnet, neuerdings die Unwahrheit verbreitet, man habe die Geistlichen aus der Schule verjagt, man wolle die Schule entchristlichen u. s. w. Und zu alle dem führte das Kirchenregiment nun einen neuen Schachzug aus. Nach der Gesetzgebung von 1860 konnte der Staat die Geistlichen nicht zwingen, in die Ortschulräthe einzutreten; er konnte folglich auch nicht im Gesetze sie zu gebotenen Vorsitzenden derselben bestimmen. Aber bei den Debatten der Kammern war vom Ministertische aus mit der größten Bestimmtheit erklärt worden, daß die Regierung regelmäßig den Ortspfarrrer zum Vorsitzenden ernennen werde, wenn nicht ganz besondere Gründe es dem staatlichen Interesse bedenklich erscheinen ließen und es war ferner nicht minder bestimmt erklärt worden, daß die Staatsbehörde von ihrem Recht, den Vorsitzenden zu entsetzen und Ortschulräthe zu entlassen den Pfarrern gegenüber ohne vorheriges Benehmen mit den Kirchenregimentern keinen Gebrauch machen werde.

Diese Erklärungen reichten vollauf hin, den von Anfang an sehr geringen Widerstand, den das Gesetz bei einem Theile der evangelischen Geistlichkeit gefunden hatte, fast gänzlich verschwinden zu machen. Der evangelische Ober-

Kirchenrath ließ einen Erlaß ausgehen, der den Pfarrern zwar den Eintritt in die Ortsschulräthe nicht befahl, aber sehr dringend empfahl. Und in der That sind es trotz der Opposition, mit der gerade damals aus Anlaß der schenkelschen Angelegenheit eine nicht unbedeutende Anzahl evangelischer Geistlicher dem Oberkirchenrath entgegentrat — nur einige wenige evangelische Pfarrer, welche sich weigerten, in die Ortsschulräthe einzutreten. Die Staatsbehörde ihrerseits ernannte in allen Landorten und in einigen Städten die evangelischen Pfarrer zu Vorstehenden der Ortsschulräthe ihrer Confession. Dem Beispiele des evangelischen Oberkirchenrathes folgte das erzbischöfliche Ordinariat nicht. Im Gegentheile, zu den bisher angewandten Agitationsmitteln wurde noch ein neues hinzugefügt: das „non possumus“ des freiburger Erzbischofes wurde durch ein „Roma locuta est“ unterstützt. Der Papst erließ ein Schreiben an den Erzbischof, worin er in durchaus allgemein gehaltenen Ausdrücken die Bestrebungen zur „Entchristlichung der Schule“ verdammt und aussprach, daß an solchen Schulen, von deren Leitung die Kirche völlig ausgeschlossen sei, kein Katholik, besonders aber kein Priester irgendwie sich betheiligen könne. Die Voraussetzung, von der Pius der Neunte ausging, war, wie Sie sehen, eine ganz falsche. Der Staat hat nie daran gedacht, die Kirche von der Leitung der Schule völlig auszuschließen; sonst hätte er nicht dem Ortspfarver die hervorragende Stelle in den Ortsschulräthen zugebacht, sonst hätte er keine Geistlichen in die oberste Schulbehörde berufen. Aber die Logik ist nicht die stärkste Seite des freiburger Kirchenregiments. Den katholischen Geistlichen wurde durch einen Ordinariatsverlaß verboten, in die Ortsschulräthe einzutreten, oder mit ihnen in Geschäftsverkehr zu treten. Es konnte nicht fehlen, daß diese Maßregel und die ununterbrochenen Mahnungen einer großen Anzahl namentlich jüngerer Kleriker in vielen katholischen Gemeinden auf das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Wahlen einen namhaften Eindruck machte. In manchen, freilich nur sehr wenigen Landorten (etwa 90 von circa 1400) kam gar keine Wahl zu Stande, in ziemlich vielen erschien nur ein Minimum von Wählern; aber das war doch nicht allein die Folge der Abneigung gegen das Gesetz, sondern zum großen Theile auch bloße Indolenz der Bevölkerung. Man hat nachgewiesen, daß sich bisher im Durchschnitt an den Wahlen zu den (klerikal gesinnten) Stiftungscommissionen keine größere Zahl von Wählern betheiligt hat; man hat daran erinnert, daß es mehr als einmal, und sogar in Städten der durch das Gesetz vorgeschriebenen Strafandrohungen bedurfte, um die zu einer Bürgermeisterwahl nöthige Anzahl von Bürgern zusammenzubringen. Auf der andern Seite konnte man das erhebende Schauspiel sehen, daß in ganz katholischen Orten mitten im Schwarzwald, trotz aller klerikalen Agitation die ganze Gemeinde bis auf den letzten Mann zur Wahl erschien.

Auch dieser Versuch der Kurie, die Durchführung des Gesetzes unmöglich

zu machen, war mißlungen. Sie zeigte sich trotzdem keineswegs nachgiebiger, als die Staatsbehörde eine entsprechende Anzahl von Kreis Schulrätben aus dem katholischen Klerus nehmen wollte, wie sie einigen evangelischen Geistlichen diese Würde übertrug. Der Erzbischof verbot auch die Annahme dieser Stellen, ja ein alter Schulmann, der längst keine geistlichen Functionen mehr verrichtete und die Ernennung annahm, mußte die kaum angenommene Stelle wieder niederlegen.

Bis dahin hatte die klerikale Opposition gegen das Schulgesetz sich im Ganzen auf dem gesetzlichen Boden bewegt. Er war da und dort im Eifer des Kampfes wohl einmal verlassen worden, namentlich die ultramontanen Presseorgane hatten einen maßlosen Gebrauch von der Pressfreiheit gemacht, die ihnen das so leidenschaftlich bekämpfte System der „neuen Aera“ in der liberalsten Weise gewährte; aber sie konnten wohl anführen, daß auch die liberale Presse nicht immer Maß gehalten und in ihrer Fehde gegen den Ultramontanismus mehr als einen Hieb auch gegen das kirchliche Wesen selbst, dessen Träger und Gebräuche geführt hatte.

Nun aber, in den ersten Wochen des neuen Jahres schlug die Bewegung neue Bahnen ein, die täglich weiter von dem Boden des Gesetzes ableiteten. Um diese Zeit war es, daß in geschlossenen confessionellen Katholikenvereinen, wie sie sich auf das Mot d'ordre hin, das die würzburger Katholikenversammlung hatte ergehen lassen, auch an einigen Orten Badens gebildet hatten, der Gedanke auftauchte, diese katholischen „Casinos“ zu „wandernden“ zu machen, d. h. exclusiv katholische, oder vielmehr ultramontane Volksversammlungen in Scene zu setzen, bald da, bald dort, so daß die Leiter der Agitation überall erscheinen konnten, während die Pfarrer der Gegend, in denen eben das „Casino“ tagte, mit den von den Kanzeln aus aufgebotenen Schaaren ihrer Gläubigen herbeiziehen wollten. In diesen Versammlungen, die anfangs ziemlich unbemerkt, an abgelegenen Orten vor sich gingen, wurden Adressen beschossen, in denen die Versammelten im Namen sämtlicher Katholiken des Landes erklärten, daß das Gesetz ihr Gewissen beschwere und den Fürsten um Aufhebung desselben, aus eigener Machtvollkommenheit, Vereinbarung mit dem Erzbischof, eventuell Unterrichtsfreiheit baten; es wurden Deputationen erwählt, welche diese Adressen dem Großherzog überreichen sollten. Ende Januar und Anfang Februar konnte man in Karlsruhe jeden Tag mehrere Schaaren von Landleuten nach dem Schlosse wandern sehen, welche die Vorzimmer des Großherzogs füllten und truppweise Einlaß in den Audienzsaal begehrt. Bald ließ sich nachweisen, daß diese Deputationen in einer stetigen Reihenfolge kamen, wie sie ihnen von Freiburg aus vorgeschrieben wurde. In einem Circular der Parteiführer war geradezu als Zweck dieser unaufhörlichen Abordnungen angegeben, man müsse den Großherzog müde machen, durch das massenhafte Erscheinen einschüchtern, über die

Stimmung im Lande belehren, zu einem Ministerwechsel veranlassen. Dieses Streben, das Ministerium Roggenbach-Lamey zu stürzen und an dessen Stelle ein großdeutsch-ultramontanes zu setzen, trat nun mit jedem Tage deutlicher hervor. Nicht nur in der Presse der Partei (d. h. in zwei Blättern des Landes, dem „Badischen Beobachter“ und dem wöchentlich erscheinenden „Freiburger katholischen Kirchenblatt“) wurde diese Forderung laut erhoben, sie fand auch in den Versammlungen und Adressen Ausdruck, welche von Tag zu Tag kühner, provocirender, leidenschaftlicher auftraten.

Bisher hatte die liberale Partei sich diesem Treiben gegenüber lediglich auf eine sehr heftige Polemik in der Presse beschränkt. Als aber die Casino-partei täglich lauter auftrat, endlich in ihren Adressen dem Großherzog geradezu einen Verfassungsbruch zumuthete und immer mehr sich als das einzig berechnete Organ der badischen Katholiken ausgab, da geschah es zuerst in Radolfzell am Bodensee, daß eine große Anzahl liberaler Katholiken bei einem „wandernden Casino“ sich einfand und durch energische Theilnahme an den Debatten den vorgeschriebenen Gang der Verhandlungen unliebsam störte und die von Freiburg aus commandirten Beschlüsse unmöglich machte. Dadurch unangenehm berührt, erklärte das nächste „Casino“ in Freiburg, daß nur Gegner des Schulgesetzes sollten als Redner auftreten dürfen und die liberale Minderheit, die sich eingefunden hatte, verließ den Versammlungsort, als ihr mit Anwendung von Gewalt gedroht wurde, aus Scheu vor der Heiligkeit des Raumes. Es war eine Kirche, in der diese Parteiversammlung tagte und von der Kanzel herab warfen ihre Führer die Schlagworte der Partei unter die Schaar der größtentheils bäuerlichen Zuhörer. Die Regierung hatte bis daher keinen Gebrauch von dem Rechte gemacht, welches ihr das Vereinsgesetz an die Hand gab, die Abhaltung der „Casinos“ in den Kirchen zu verbieten. Sie that es zuerst, als eine solche Versammlung nach Mannheim ausgeschrieben wurde. Es war das einer der gewagtesten Versuche der Ultramontanen, durch Abhaltung eines „Casinos“ in Mannheim, zu dem sie die überwiegende Mehrzahl der Theilnehmer von auswärts zusammenführen würden, glauben zu machen, daß ihre Agitation auch in dieser, kirchlich durchaus liberal gesinnten Stadt feste Wurzeln gefaßt habe. Hindernisse stellten sich ihnen entgegen, kein Privatlokal, auch nicht für hohe Miethe, öffnete sich ihnen, die Kirchen wurden ihnen verweigert. Sie schienen zurückweichen zu wollen, das Casino wurde abgesagt; aber da kam neue Ordre aus Freiburg, es wurde neu angesagt, obwohl kein Versammlungsort innerhalb der Stadt bezeichnet werden konnte. Unter solchen Verhältnissen geschah es, daß die Stadt Mannheim der Schauplatz eines jedenfalls äußerst beklagenswerthen Straßentumultes wurde. Aus dem Spott, der die einziehenden Casinogenossen empfing, den manche von ihnen mit Wort und Geberde erwiderten, ward eine Schlägerei, die sich bis zur

Rheinbrücke fortwälzte und den Rückzug der Theilnehmer nach Ludwigshafen geleitete, wo sie auf bayerischem Boden die Polizei dieses Staates mit einem Auflösungsbefehle empfing. Diese Vorgänge wurden von allen Gegnern der badischen Regierung mit einem wahrhaft diabolischen Vergnügen aufgegriffen und in den fabelhaftesten Entstellungen zu passenden Leitartikeln und Correspondenzen verarbeitet.

Im Bande schloß damit der Unfug dieser Versammlungen, nachdem früher schon ein schönes Schreiben des Großherzogs an Lamey die Unzulässigkeit der verfassungswidrigen Zumuthungen, die jene Partei an den Landesherren gestellt, dargethan, nachdem eine Cabinetsordre den Empfang der täglich eintreffenden Deputationen sistirt hatte. Die liberale Partei hat indeß auch ihrerseits den Weg der Versammlungen betreten, um dem Großherzog Dank für seine verfassungstreue Haltung, dem Ministerium Anerkennung und Vertrauen in zahlreichen Adressen und Erklärungen auszusprechen.

Es steht zu hoffen, daß in nicht allzu ferner Zeit die klerikale Agitation die bei der intelligenten Mehrzahl der Bevölkerung kein Gehör findet, ein Ende nehmen und ein Zustand der Ruhe eintreten werde, der es erleichtern wird, auf dem weiten Felde der Praxis die wichtigsten streitigen Fragen zum Austrag zu bringen.

Die Gothik im neunzehnten Jahrhundert*).

Die rückwärtsblickende Romantik unseres Jahrhunderts, selber eine Mischung von nüchterner Reflexion und phantastischer Willkür, hat die gothische Bauart neu zu beleben gesucht. Nur eine unthätige, noch in abgängigen Formen hängende Zeit konnte in mittelalterlichen Gefühlen schwelgen und Ersatz für die Prosa einer erschlafften und leeren Gegenwart in dem Ausbau deutscher Münster finden wollen. Es entsprach ganz dem Wesen einer solchen Periode, daß sie sich für eine Bauart begeisterte, welche besten Falls sich nachahmen, in keiner Weise aber fortbilden läßt. In Berlin dachte man, nachdem der kurze

*) Vgl. den Artikel „Ursprung und Schätzung des gothischen Stils“ in voriger Nummer.